

Anlage 1 zur DS 25 /2015

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I / 14, Nr.32) in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr.16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, Nr.07), § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl I, Nr.8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl I/14, Nr.14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 wird an Wochentagen (außer an den Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, an schulfreien Tagen und an den Schließtagen der Kindertagesstätten) ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

§ 3 Durchführung

Das von der Stadt Prenzlau beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau durch. Die Be- und Abbestellungen des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung mit dem Jobcenter Uckermark, erfolgt über dieses Unternehmen im Auftrag der Stadt Prenzlau.

Die Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau erhalten einen einmaligen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung).

Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und zahlen den vollen Betrag je Portion mit:

3,13 € für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und

3,16 € für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen

§ 4 Elternbeteiligung

Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird gemäß Empfehlung vom 12.02. 2015 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Heidelberg auf 1,50 € je Portion festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.